

Aethiopica

von

Ernst Hammerschmidt

I.

Die Edition der äthiopischen Texte aus dem Nachlaß von Sebastian Euringer (1865–1943)

In der Ge'ez-Literatur findet sich eine größere Anzahl von Formularen für die Eucharistische Liturgie (Anaphora; im Ge'ez: 'akuatēta querbān), von denen bisher (wenigstens dem Namen nach) zwanzig bekanntgeworden sind¹. Die einheimischen Druckausgaben enthalten allerdings lediglich vierzehn dieser Formulare; die übrigen liegen nur in den verschiedenen äthiopischen Handschriften vor.

Durch die Arbeiten von Sebastian Euringer (1865–1943) und Oscar Löfgren (Uppsala) war ein Großteil dieser Anaphoren der Fachwelt in ausgezeichneten Editionen und Übersetzungen samt Kommentaren zugänglich gemacht worden². Als Euringer 1943 starb, blieben aber drei der wichtigsten Texte unveröffentlicht: die Anaphora der Apostel, die Anaphora unseres Herrn Jesus Christus und schließlich der Šer'āta qeddāsē genannte, allen Anaphoren gemeinsame Vorbereitungsteil. Lange Jahre blieb es still um diese Texte. Im Jahre 1957 erhielt ich von J. Aßfalg (München) einen Hinweis, daß sich nachgelassene Manuskripte von Euringer (darunter die noch fehlenden Liturgietexte) im Archiv des Priesterseminars in Dillingen a. d. D. befänden³. Durch Vermittlung von Paul Kahle wurden mir diese Manuskripte aus dem Archiv des Priesterseminars übergeben mit der Auflage, sie zu bearbeiten und herauszugeben. Diese Manuskripte enthalten folgende Texte:

- A) Text der Temherta hebu'āt (Doctrina arcanorum, auch Mystagogia fidelium genannt = Testamentum Domini nostri Jesu Christi I 28) samt Anmerkungen; es fehlte die Übersetzung, und mir ist nicht bekannt, wo diese geblieben ist. Da ich zu der Zeit, als ich die Euringerschen Manuskripte erhielt, gerade eine Edition der Temherta hebu'āt in Druck gegeben hatte, erbat ich vom Akademie-Verlag (Berlin) mein Manuskript zurück, um noch nachträglich den einen

¹ Vgl. E. Hammerschmidt, *Studies in the Ethiopic Anaphoras* = Berliner Byzantinistische Arbeiten 25 (Berlin 1961) 13–34.

² Vgl. E. Hammerschmidt, *Zur Bibliographie äthiopischer Anaphoren* = Ost 5 (1956) 288f.

³ Nach einer Notiz bei G. Graf, *Prälat Dr. Sebastian Euringer* = Dillingen und Schwaben. Festschrift zur Vierhundertjahrfeier der Universität Dillingen a. d. D. 1949 (Dillingen a. d. D. 1949) 66–77, hier 76.

oder anderen Hinweis aus den Anmerkungen Euringers (der stets als solcher gekennzeichnet ist) in meine Edition zu übernehmen⁴.

- B) I. Morgen- (und Abend-) Offizium⁵; II. Mastabque⁶; III. *Litaniae matutinae*; IV. Proskomidie; ...; VI. Anaphora der Apostel; VII. Anaphora unseres Herrn Jesus Christus.

Dabei fehlte das Manuskript für Teil B V: der sogenannte *Ordo communis*. Als ich 1959 einen Anhang zu der bereits von Euringer publizierten Übersetzung der »*Preces officii matutini*«, das »Gebet über dem Weihrauch«, veröffentlichte⁶, schrieb mir daraufhin J. Simon (Rom), daß ihm 1943 A. Bigelmair ein Päckchen mit Manuskripten von S. Euringer übergeben hatte: Euringer hatte kurz vor seinem Tod diese Manuskripte in die Hände von Bigelmair gelegt mit der Bitte, für eine Veröffentlichung zu sorgen. Als diese Manuskripte von J. Simon bei mir eintrafen, stellte sich heraus, daß sie nicht nur den vermißten *Ordo communis*, sondern auch eine Einleitung zur Apostelanaphora und Bemerkungen zu den liturgischen Rubriken enthielten. Damit war das Manuskriptmaterial dieser Liturgien vollständig.

Von einer anderen Seite erfuhr diese Sammlung eine erfreuliche Bereicherung: O. Löfgren (Uppsala) hatte (zusammen mit Euringer) drei äthiopische Marienanaphoren bearbeitet, die er in der Bibliotheca Vaticana, der Bibliothèque Nationale in Paris, der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin und in einer Stockholmer Handschrift entdeckt hatte. Da er in den folgenden Jahren durch andere Arbeiten stark in Anspruch genommen wurde⁷, blieben diese äthiopischen Texte, denen noch eine Einleitung fehlte, zunächst liegen. 1962 hat mir nun Löfgren sein Material großzügigerweise zur Verfügung gestellt, damit es zusammen mit Euringers Nachlaß veröffentlicht werden kann.

Der Übersichtlichkeit halber seien die Texte, die die Manuskripte aus dem Nachlaß Euringers und dem Besitz Löfgrens enthalten, noch einmal zusammengestellt:

- I. Šer'āta qeddāsē (Vorbereitungsgottesdienst für alle Anaphoren) = C. Bezold, *The Ordinary Canon of the Mass, according to the Use of the Coptic Church, translated from two Magdala MSS. of the British Museum*, in: C. A. Swainson, *The Greek Liturgies chiefly from Original Authorities* (Cambridge 1884) 349–95 = Ren I 472 bis 86 = Brightm 194–227;

⁴ E. Hammerschmidt, *Äthiopische liturgische Texte der Bodleian Library in Oxford* = Veröffentlichungen des Instituts für Orientforschung d. Deutschen Ak. d. Wiss. zu Berlin 38 (Berlin 1960) 39–72.

⁵ Der äthiopische Text bei A. Dillmann, *Chrestomathia Aethiopica* (Berlin 1950) 46–50; Übersetzung von S. Euringer: Übersetzung der »*Preces officii matutini*« in Dillmanns »*Chrestomathia Aethiopica*« = *Orientalia* 11 (1942) 353–66.

⁶ *Das Sündenbekenntnis über dem Weihrauch bei den Äthiopiern* = *OrChr* 43 (1959) 103–09.

⁷ Vor allem durch seine Arbeiten an den südarabischen Autoren ibn al-Muğāwir und al-Hamdāni.

- II. Anaphora der Apostel (die äthiopische Normalliturgie) = Ren I 486—95 = Brightm 228—44;
- III. Anaphora unseres Herrn Jesus Christus;
- IV. Marienanaphora des 'Abbā Giyorgis (Georgios)⁸ aus Handschriften der Bibliotheca Vaticana;
- V. Marienanaphora des Patriarchen Gorgoryos (Gregorios)⁹ aus einer Pariser und einer Berliner Handschrift;
- VI. Alternativ-Anaphora am Marienfest¹⁰ aus einer Stockholmer Handschrift.

Während bei den Manuskripten Löfgrens nur eine Einleitung fehlt und der Kommentar zu den Texten zu erweitern ist, erfordert die Herausgabe der Manuskripte Euringers eine weitergehende Umarbeitung (von der Anaphora unseres Herrn liegen nur Abschriften der einzelnen Handschriften und deren Übersetzung vor). Seit Abschluß seiner Arbeiten sind zwanzig Jahre vergangen, in denen manche neuen Erkenntnisse gewonnen wurden. Wenn alle diese Texte einmal veröffentlicht sind, werden sämtliche bisher bekannten äthiopischen Liturgien in strengen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Editionen vorliegen.

Ich will hier nur einige Punkte herausgreifen, die Euringer in seiner Einleitung zur Apostelanaphora als cruces zusammengestellt hat und dabei einer genaueren Untersuchung empfahl.

Vorher sei aber noch daran erinnert, daß schon die Bezeichnung für die Anaphora im Ge'ez: 'akuatēt ein Rätsel aufgibt. Das Wort wird meistens sinngemäß mit »Lob, Lobpreis, Glorie« übersetzt; in Übersetzungen aus dem Griechischen in das Ge'ez wird es für das griechische εὐχαριστία gebraucht: so Apk 7,12, wo dem griechischen ἡ σοφία καὶ ἡ εὐχαριστία ein äthiopisches ጥብብ : ወአኩቲት : entspricht. In der ersten Auflage seiner äthiopischen Grammatik¹¹ versuchte Dillmann eine Etymologie zu geben, von der er sich aber in seinem Lexikon wieder distanzierte¹². Hier bemerkte er, daß 'akuatēt von einer sonst im Äthiopischen ungebräuchlichen, aber auch in anderen semitischen Sprachen nicht erkennbaren (»neque in aliis linguis obvia«) Wurzel 'akuata herkomme, was natürlich auch nicht weiterhilft. In meinen *Studies in the Ethiopic Anaphoras* habe ich auf einen Vorschlag E. Ullendorffs hingewiesen¹³, wonach dieses äthiopische Wort auf das griechische ἐκλούσιος zurückgehen könnte.

⁸ Vgl. A. T. M. Semharay Selam, *La Messe de Notre Dame dite Agréable parfum de sainteté* (Rom 1937).

⁹ Vgl. O. Löfgren-S. Euringer, *Die beiden gewöhnlichen äthiopischen Gregorios-Anaphoren* = *Orientalia Christiana* 85 (Rom 1933) 67; O. Löfgren, *Nachtrag zur Cyrillusliturgie* = *ZSem* 9 (1933/34) 265.

¹⁰ Vgl. E. Hammerschmidt, *Studies in the Ethiopic Anaphoras*, 26.

¹¹ *Grammatik der äthiopischen Sprache* (Leipzig 1857) S. 42.

¹² *Lexicon Linguae Aethiopicæ* (Leipzig 1865) 785.

¹³ 37, Anm. 1.

1.

Gedanken machte sich Euringer zunächst einmal um die Bedeutung der በእንተ :-Formel in den Diptychen der Apostelanaphora¹⁴. In den Fürbitten wird ganz allgemein für verschiedene Personen oder um der Fürbitte verschiedener Personen willen um etwas gebeten. Die aus በ und እንተ : zusammengesetzte Präposition heißt im weitesten Sinne »was anlangt, was angeht«, dann aber auch »wegen, auf Grund, um . . . willen«¹⁵. So habe ich in meinen Oxforder Litaneien das በእንተ : am Beginn der einzelnen Anrufungen mit »durch« übersetzt und dabei ausdrücklich auf das »per« der lateinischen Litaneien als Bedeutungsparallele verwiesen¹⁶. Nachher teilte mir J. Simon mit, daß man bei der Übertragung der Litanei des Ordo commendationis animae im *Rituale Romanum* ins Ge'ez¹⁷ »per« ganz entsprechend mit በእንተ : wiedergegeben habe.

Der hier in Frage stehende Text lautet: በእንተ : በፀ-ፅ : ወቅዱስ : ሊቀ : ጳጳሳት : አባ : እገሌ :: ወበፀ-ፅ : ጳጳስ : አባ : እገሌ :: እንዘ : የአኩቱስ : በጸሎቶሙ : ወበስእለቶሙ : እስጢፋኖስ : ቀዳሜ : ሰማዕት : ዛካርያስ : ካህን : ወዮሐንስ : መጥምቅ :: ወበእንተ : ኩሎሙ : ቅዱሳን : ወሰማዕት : . . .

Abgesehen von der möglichen Mehrdeutigkeit der Präposition liegt die Schwierigkeit in der Konstruktion des Ganzen: Nach dem ersten በእንተ : werden der Patriarch (von Alexandrien) und der äthiopische 'Abuna genannt. Ohne ein verbindendes Wort werden der Erzmartyrer Stephanus, der Priester Zacharias (Lk 1) und Johannes der Täufer hinzugefügt. Erst dann folgt nach einem weiteren ወበእንተ : die Reihe der Heiligen.

Obwohl man bei derartigen Texten damit rechnen muß, daß die Heiligen ursprünglich in die Fürbitte eingeschlossen werden¹⁸, kommt man an dieser Stelle mit einer solchen Erklärung nicht aus¹⁹. Da es am Schluß heißt,

¹⁴ Vgl. J. M. Harden, *The Anaphoras of the Ethiopic Liturgy* (London 1920) 18 s.

¹⁵ Vgl. Dillmann, *Lexicon*, 775 s.

¹⁶ *Äthiopische liturgische Texte der Bodleian Library in Oxford*, 17f.

¹⁷ መጽሐፈ : (sic) ሊጠርገያ :: (Rom 1903 A. Mis. = 1910 A. D.) 43 s. Zur Geschichte dieser auch in philologischer Hinsicht bemerkenswerten und aufschlußreichen Übersetzung, die auf Justin de Jacobis zurückgeht und von E. Coulbeaux und I. Guidi revidiert wurde, vgl. C. Korolevsky, *Living Languages in Catholic Worship* (London — New York — Toronto 1957) 148, 153 und 162.

¹⁸ Vgl. dazu u. a. Hammerschmidt, *Studies in the Ethiopic Anaphoras*, 103; dsl., *Das liturgische Formkriterium. Ein Prinzip in der Erforschung der orientalischen Liturgien* = TU 80 (Berlin 1962) 62f.

¹⁹ In einer (noch nicht veröffentlichten) Studie, die von den in der alten ägyptischen Liturgie erhaltenen Diptychen-Bruchstücken ausgeht, hat H. Engberding das በእንተ : in den äthiopischen Diptychen untersucht (für seine briefliche Mitteilung vom 5. 2. 1964 sei hier gedankt). Für die Beurteilung dieser Formel ergibt sich dabei, daß በእንተ : bei Heiligennamen ursprünglich im Sinne des »für«, später des »um . . . willen« zu verstehen ist. Auch bei der Nennung der Oberhäupter der

das »Gebet all dieser erreiche uns, usw.«, kann das zweite በእንተ : wohl nur »um . . . willen« bedeuten. Neuere Übersetzungen entziehen sich einer Stellungnahme, indem sie den Text einfach Wort für Wort übersetzen²⁰. Brightman hat in beiden Fällen »for the sake of«²¹. Euringer möchte in seinem Manuskript das Ganze an ነአተተክ : (vom Beginn des Eucharistischen Hochgebetes) anschließen: »Wir danken dir, Herr, durch deinen geliebten Sohn . . . [und durch die Heiligen:] durch unseren seligen und heiligen Patriarchen N. N. und den seligen Metropoliten N. N. . . ., die dir durch ihr Gebet und ihre Fürbitte danksagen, [durch] den Erzmartyrer Stephanus . . . und die 318 Rechtgläubigen: Das Gebet all dieser erreiche uns, usw.«. Auch wenn man diesen Schritt nicht mitvollzieht, da das mit በእንተ : beginnende Stück zur diakonalen Fürbittreihe und nicht zum eigentlichen Text der Apostelanaphora gehört, legt sich die Übersetzung mit »um . . . willen« in beiden Fällen nahe. Als Fürbitter kommen Patriarch und Metropolit — im Sinne des Hebr — auch am Beginn der Marienanaphora des Kyriakos vor²².

2.

Ein weiteres Problem sah Euringer in der eigenartigen Form des äthiopischen Sanctus. Gegenüber der Urform des biblischen Sanctus von Jes 6, 3 (Heilig, heilig, heilig ist der Herr Sabaot; alle Lande sind seiner Ehre voll!) weist das Sanctus in den einzelnen orientalischen Liturgien Veränderungen auf, die — soweit sie sich nur auf einzelne Liturgiebereiche beziehen — hier nicht zu interessieren brauchen. Wichtig ist dagegen, daß in allen

Hierarchie bedeutet es ursprünglich »für«, was auch später in vielen Fällen beibehalten worden ist. In einzelnen Fällen ist aber auch die Bedeutung »um . . . willen« klar zu erkennen. Die Entscheidung hängt vom Kontext ab. Euringer machte den Fehler, daß er alles einheitlich und gleichmäßig übersetzen wollte.

²⁰ So die englische Übersetzung von M. Daoud, die በእንተ : im Sinne von »for the sake of« faßt: "For the sake of the blessed and holy Patriarch Abba (Yousab II) and the blessed Archbishop Abba (Basilios) while they yet give thee thanks in their prayer and in their supplication: Stephen the first martyr, Zacharias the priest and John the Baptist. And for the sake of all the saints and martyrs. . . ." = M. Daoud-M. Hazen, *The Liturgy of the Ethiopian Church* ('Addis 'Abbabā 1946 A. Mis. = 1954 A.D.) 56. Das gleiche ist von der amharischen Interpretation in den verschiedenen Druckausgaben der Qeddāsē zu sagen.

Pietros Hailu' [*Messa etiopica detta »degli Apostoli«* (Rom 1946) 43] und Cl. Sumner [*The Ethiopic Liturgy. Liturgy of the Apostles* ('Addis 'Abbabā 1958) 43] paraphrasieren lediglich die Form des römischen *Maṣḥafa qeddāsē* [(Rom 1938 A. Mis. = 1945 A.D.) 51a], das den Text geglättet hat: በእንተ : ብፀ-ዕ : ወቅዱስ : ሊቀ : ጳጳሳት : አባ : እገሌ : ወበእንተ : ብፀ-ዕ : ጳጳስ : አባ : እገሌ : ወእምዝ : በለሐሳስ : ንስእል : አስተ-ብቀዳታተ : ቅድስት : ማርያም : . . .

²¹ Brightman 228. Dabei spielt es zunächst keine große Rolle, daß der Übersetzer C. J. Ball das ስምዖን : bei ስምዖን : ጴጥሮስ : als ስምዖን : gelesen und mit »hear us« wiedergegeben hat.

²² Harden, Anaphoras, 67.

orientalischen Riten (einschließlich des lateinischen) vor dem Wort »Lande« das »alle« getilgt und dafür der »Himmel« eingesetzt wurde²³: »Himmel und Erde«. Außer den westsyrischen und nestorianischen Anaphoren haben alle anderen bei »Ehre« die zweite Person: »deiner Ehre«^{23a}. Die ägyptischen Liturgien lesen: »deiner heiligen Ehre«²⁴.

Die äthiopische Form des Sanctus lautet nun folgendermaßen: ቅዱስ : ቅዱስ : ቅዱስ : እግዚአብሔር : ጸባዖት : ፍጹም : ምሉእ : ሰማያት : ወምድረ : ቅድሳተ : ስብሐቲክ ።²⁵

Die Schwierigkeit liegt in dem ersten Zusatz ፍጹም : . Um die Übersetzung »wholly« zu rechtfertigen, müßte es als Adverb im adverbialen Akkusativ (feṣṣuma)²⁶ stehen²⁷; es findet sich aber stets im Nominativ.

²³ Während man bisher annahm, dieser Zusatz, der auch in der LXX fehlt, sei christlichen Ursprungs [vgl. A. Baumstark, *Liturgie comparée*. Troisième édition, revue par B. Botte (Chevetogne 1953) 96, Anm. 6], zeigt nun die Hymnenrolle von Qumrān (1 QH), daß diese vom biblischen Wortlaut abweichende Wendung, die letzten Endes wahrscheinlich eine exegetische Ausdeutung des ᾠ von Jes 6,3 ist, ihren Ursprung in der jüdischen Liturgie hat. Wir lesen in 1 QH XVI 3:

מְלִיאָהּ [ש] מִיָּמִים הַדְּאִיִּין יָרָא [כ...] בְּיַדְךָ

[vgl. dazu die Rekonstruktionsversuche von J. Licht, *Megillath ha-hodayoth. The Thanksgiving Scroll* (Jerusalem 1957) 201 s., und A. M. Habermann, *Megilloth midbar yehuda. The Scrolls from the Judean Desert* (Jerusalem-Tell Aviv 1959) 131]. Auf diesen Sachverhalt hat D. Flusser in einem für die Geschichte des Sanctus wichtigen Aufsatz aufmerksam gemacht: *Sanktus und Gloria = Arbeiten zur Geschichte des Spätjudentums und Urchristentums* 5: Abraham, unser Vater — Festschrift für Otto Michel (Leiden-Köln 1963) 131f.; zum Ganzen vgl. auch E. Peterson, *Das Buch von den Engeln. Stellung und Bedeutung der heiligen Engel im Kultus* (München 1955).

^{23a} Auch diese Änderung dürfte auf jüdische liturgische Praxis, wie sie z. B. von 1 QH XVI 3 bezeugt wird, zurückgehen.

²⁴ Zum Sanctus überhaupt vgl. A. Baumstark, *Trishagion und Qeduscha = Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 3 (1923) 18–32; dsl., *Das eucharistische Hochgebet und die Literatur des nachexilischen Judentums = ThGl 2* (1910) 353–70; dsl., *Liturgie comparée*, 56 s., 96; E. Hammerschmidt, *Die koptische Gregorios-anaphora = Berliner Byzantinistische Arbeiten* 8 (Berlin 1957) 116f.; D. Flusser, *Sanktus und Gloria = a. a. O.* (Anm. 23) 129–52; zur jüdischen Qeduša: I. Ellbogen, *Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung* (Frankfurt a. M. 1931) 61–67, 520–22 und 586f.; G. Kretschmar, *Studien zur frühchristlichen Trinitätstheologie = Beiträge zur historischen Theologie* 21 (Tübingen 1956) 134–80.

²⁵ Brightm 231: "Holy, holy, holy Lord of Sabaoth, the heavens and the earth are wholly full of the holiness of thy glory."

²⁶ Dillmann, *Lexicon*, 1388 s.

²⁷ Über diese Tatsache kann man sich m. E. doch nicht so leicht hinwegsetzen, wie dies Euringer in seinem Manuskript tut. Sein Hinweis auf Nomina, die schon im Nominativ adverbial gebraucht werden, kann doch nur für einen ganz bestimmten engen Kreis gelten, der nicht beliebig erweitert werden kann; vgl. Dillmann, *Grammatik*, § 163,2 = S. 341; F. Praetorius, *Äthiopische Grammatik = Porta linguarum orientalium* 7 (Karlsruhe-Leipzig 1886) § 161 = S. 147; C. Conti Rossini, *Grammatica elementare della lingua etiopica* (Rom 1941) § 163 und 172 = p. 123 und 126.

Daß es auch nicht — wie J. M. Harden annahm²⁸ — eine in den Text hineingerutschte Schreiberanweisung im Sinne von »usw.« (für einen abgekürzten Text des Sanctus) sein kann, habe ich an anderer Stelle gezeigt²⁹. Eine andere Erklärung versuchte Euringer³⁰: Wie schon Dillmann³¹ bemerkte, kann **ግሉአ** : eine aktive und eine passive Bedeutung haben; aktiv: implens; passiv: plenus, repletus. Da es hier mit einem doppelten Akkusativ gebraucht wird, dachte Euringer an die aktive Bedeutung. Demnach wäre das logische Subjekt »Gott Sabaot«: füllend die Himmel und die Erde. Das *feššum* wäre angefügt worden, um die Bedeutung zu verstärken, und zwar in einer Form, die *melu'* entspricht: vollendend, füllend = vollständig füllend.

In meinen *Studies* habe ich (einem Vorschlag Ullendorffs folgend) versucht, die ganze Wendung unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß *feššum* kein Zusatz ist, sondern das hebräische **שָׂבָא** übersetzen soll³². Damit fiel ihm die Rolle des Prädikats zu. **ግሉአ : ሰግዖተ** : entspräche der hebräischen Wendung **קִדְּשׁוּת־בְּבָרָא**, die z. B. Gn 7,19 und Dt 2,25 vorkommt. Abgesehen von der (überall anzutreffenden) Erwähnung des Himmels wäre dann die einzige andere Hinzufügung im äthiopischen Sanctus der Ausdruck »Heiligkeit«, der in keinerlei Hinsicht eine Schwierigkeit bedeutet (vgl. das ägyptische **THE AETIAE COY ΔΟΖΗC**). Die Eigenart der äthiopischen Version bestünde somit nicht darin, daß das »pleni« doppelt ausgedrückt ist, sondern darin, daß »coeli et terrae« konkreter gefaßt sind: dasjenige, was im Himmel und auf der Erde lebt und wohnt³³:

Hebr.:	Qādōš	qādōš	qādōš	Jhwh	šəḅā'ōt	m'lo
Äthiop.:	Qedduš	qedduš	qēdduš	'egzi'abeḫēr	šabā'ot	feššum

Hebr.:	kol-	[haš-šāmayim]	hā-'āreš	kəḅōdō
Äthiop.:	melu'	samāyāta	wa-medra qeddesāta	sebḫatika

Diese Interpretation des *feššum* läßt sich sicherlich vertreten; der Nachteil ist nur, daß man dazu einige Voraussetzungen machen muß, die sich nicht strikte beweisen lassen. Ich möchte daher doch die Möglichkeit einer weiteren Erklärung erörtern, bei der *feššum* als Attribut Gottes (»der Vollkommene«)³⁴ aufzufassen wäre. Wir haben sogar eine Stelle in der Liturgie, wo *feššum* als Gottesattribut aufscheint: der Beginn der Anaphora der 318 Rechtgläubigen: 1. **ግሩግ : በውስተ : ደመናት : ወልዑል :**

²⁸ Harden, *Anaphoras*, 50 s.

²⁹ *Studies*, 106 s.

³⁰ ZSem 9 (1933/34) 77ff.

³¹ *Grammatik*, § 108, 2c = S. 205.

³² Philologisch gesehen bestehen dagegen keine Bedenken, da *feššum* sowohl für den hebräischen Stamm ml' (so z. B. Nm 3,3) als auch für das griechische *πλήρης* (Mk 4,28) eintritt.

³³ Vgl. H. Engberding in: OrChr 47 (1963) 143.

³⁴ Vgl. Mt 5,48: **ከመ : አቡ-ክመ : ሰግዖቲ : ፍጹግ : ውስተ ::**

እምሰማያት : እግዚአብሔር : ስቡሕ : በኩሉ : ፍናዊሁ : 2. አምላክ : አማልክት : ፀባዖት : ፍጹም ።³⁵

Löfgren hat in seinen Bemerkungen zu diesem Text vorgeschlagen, die drei letzten Wörter von § 1 zum Folgenden zu ziehen und zu übersetzen: »preiswürdig ... ist der Gott der Götter, Sabaot, der Vollkommene«³⁶. Damit wäre zumindest ein Beispiel in der Liturgie selbst für eine derartige Verwendung von feṣṣum gegeben.

Dagegen kann ich Euringers Meinung³⁷, daß § 1-2 der Anaphora der 318 Rechtgläubigen »einige Berührungspunkte« (welche?) mit dem neutestamentlichen Sanctus von Apk 4,8 hätten, der Verfasser der Apostelanaphora vielleicht beide Hagiasmoi harmonisieren wollte und feṣṣum das bei Jes 6,3 fehlende **ዘሁሎ : ወደሂሉ** : (von Apk 4,8) ersetzen sollte, nicht folgen.

Es ist immerhin der Beachtung wert, daß schon Pedro Pa'ez SJ (gest. 1622) feṣṣum als »Vollkommener« aufgefaßt hat. Im zweiten Buch (Kap.11) seiner *Historia de Ethiopia* übersetzt er das Sanctus der Apostelanaphora: »Santo, Santo, Santo, Deos Sabaot perfeito, cheio está o ceo e a terra da santificação de vossa gloria«³⁸. Mit dieser Übersetzung des feṣṣum stimmt die äthiopische Tradition insofern überein, als auch die amharischen Übersetzungen der Ge'ez-Formulare feṣṣum als Gottesattribut (allerdings als Adjektiv eines Partizips) auffassen: **ቅዱስ : ቅዱስ : ቅዱስ : ፍጹም : አሸናፊ : እግዚአብሔር : የጌትነትሀ : ምስጋና : በሰማይና : በምድር : የመላ : ነው** ።³⁹ (Heilig, heilig, heilig Gott, vollkommener Sieger; der Lobpreis deiner Herrschaft erfüllt Himmel und Erde). Auch die von M. Daoud angefertigte und von M. Hazen revidierte Übersetzung ins Englische⁴⁰ und die arabische Übertragung⁴¹ des ersteren folgen dieser Interpretation.

3.

Eine weitere Stelle, die seit jeher eine richtige crux interpretum gewesen ist, findet sich in der Epiklese der Apostelanaphora (und anderer Anaphoren); es handelt sich um den Text, der mit dem Gerund **ደሚረክ** :

³⁵ S. Euringer, *Die Anaphora der 318 Rechtgläubigen* = ZSem 4 (1926) 131.

³⁶ O. Löfgren, *Varianten und Bemerkungen zur äthiopischen Anaphora der 318 Rechtgläubigen* = Le Monde Oriental 26-27 (1932/33) 217.

³⁷ Im Manuskript der Apostelanaphora.

³⁸ C. Beccari, *Rerum aethiopicarum scriptores occidentales inediti a saeculo XVI ad XIX*, vol. II (Rom 1905) 447; vgl. dazu die vorsichtige Übersetzung von H. Duensing: »Heilig, heilig, heilig ist Gott Zebaoth, vollkommen, voll ist der Himmel und die Erde von der Heiligung deiner Ehre.« = Göttingische gelehrte Anzeigen 1916, Nr. 11, 649.

³⁹ Z. B. **መጽሐፈ : ቅዳሴ : በግዕዝና : በአማርኛ** ። ('Addis 'Abbabā 1951 A. Mis. = 1958/59 A.D.) 59b; [*Abuna Tēwoflos*], **መጽሐፈ : ቅዳሴ : በግእዝና : በአማርኛ** ። ('Addis 'Abbabā 1951 A. Mis. = 1959 A.D.) 46b.

⁴⁰ *The Liturgy of the Ethiopian Church* ('Addis 'Abbabā 1946 A. Mis. = 1954 A.D.) 59: "... perfect Lord of hosts ...".

⁴¹ *The Liturgy of the Ethiopian Church* (Kairo 1959) 73: يا رب الجنود الكامل

beginnt: »**ደግረክ** : verleihe allen, die davon empfangen werden, daß es ihnen gereiche zur Heiligung und zur Erfüllung mit dem heiligen Geist und zur Stärkung im wahrhaften Glauben«.

Die älteren Autoren, denen einheimische Lehrer zur Seite standen, wie Gualtieri (Tasfā Şeyon), Pedro Paëz SJ, J. Ludolf ('Abbā Gregorios) und auch spätere, wie A. Dillmann, C. J. Ball (in Brightm), J. M. Rodwell und S. A. B. Mercer, übersetzten den Ausdruck mit »zugleich« [pariter, simul, juntamente, conjunctim, (al)together, alike]; die neueren Autoren, wie G. Horner, J. M. Harden, J. M. Hanssens, P. Hailu' und Cl. Sumner, zogen die wörtliche Übertragung vor: »indem du vereinigst« [in joining (them) together, uniting them, to conjungendo, congiungendo]. Auch Euringer hatte sich mit diesem »Rätselwort« — wie er in seinem Manuskript sagt — seit 1916 beschäftigt, ohne zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. In einigen seiner Ausgaben hatte er sich der Übersetzung »indem du vereinigst« angeschlossen und das Ganze — hierin der heutigen äthiopischen Tradition folgend⁴² — auf die Vereinigung des eucharistischen Brotes mit dem Wein im Kelch bezogen.

In meinen *Studies* konnte ich nun darauf hinweisen⁴³, daß dieses **ደግረክ** : nichts anderes ist als das »in unum congregans« (εἰς ἓν συναγαγών) der sogenannten Kirchenordnung des Hippolyt, wo es im Zusammenhang lautet: »et petimus ut mittas sp(iritu)m tuum s(an)c(tu)m in oblationem sanctae ecclesiae; in unum congregans des omnibus qui percipiunt sanctis in repletionem sp(iritu)s s(an)c(t)i ad confirmationem fidei in ueritate, ut te laudemus et glorificemus per puerum tuum Ie(su)m Chr(istu)m, per quem tibi gloria et honor patri et filio cum s(an)c(t)o sp(irit)u in sancta ecclesia tua et nunc et in saecula saeculorum. Amen.«⁴⁴. Mit dieser Erkenntnis war das Problem im wesentlichen gelöst. Ganz war die Frage noch nicht geklärt, weil auch in der lateinischen Version nicht ohne weiteres ersichtlich ist, auf was sich das »in unum congregans« eigentlich bezieht. Es galt nun noch die Rekonstruktionsversuche der Kirchenordnung von G. Dix⁴⁵ heranzuziehen, um zu einer probablen Lösung zu gelangen.

Nachträglich mußte ich dann feststellen, daß auch J. M. Hanssens auf die Herkunft des **ደግረክ** : aufmerksam gemacht hatte, ohne daß ich seinen Aufsatz, der mitten im Krieg erschienen war, vorher zu Gesicht bekommen hätte⁴⁶. Aber auch der Umstand, daß das gleiche Ergebnis zweimal unabhängig voneinander erreicht wurde, dürfte von Wert sein, da er die Richtigkeit dieser Lösung noch klarer hervortreten läßt. Zudem deckt sich meine Ansicht nicht in allen Punkten mit der von Hanssens:

⁴² Vgl. dazu Hammerschmidt, *Studies*, 153 s.

⁴³ L. c., 154–56.

⁴⁴ G. Dix, *The Treatise on the Apostolic Tradition of St. Hippolytus of Rome* (London 1937) 9 = B. Botte, *La Tradition apostolique de Saint Hippolyte* = LQF 39 (Münster i. W. 1963) 16.

⁴⁵ L. c., 78.

⁴⁶ *Une formule énigmatique des anaphores éthiopiennes* = OrChrP 7 (1941) 206–32.

Während Hanssens im Anschluß an das berühmte Epiklese-Gebet der Didache IX⁴⁷, an Athanasios, *De virginitate*⁴⁸, und vor allem an die Anaphora des Serapion von Thmuis⁴⁹ »deine heilige Kirche« als das ursprüngliche natürliche Objekt zu »indem du vereinigst« ansah, habe ich auf Grund der Rekonstruktion von Dix⁵⁰, der sich hier auf das Testamentum Domini stützt, die Gemeinde der Empfangenden als dieses Objekt verstanden. Dazu hat B. Botte nun herausgestellt, daß im Griechischen ursprünglich doch ein Partizip ohne Ergänzung gestanden haben dürfte⁵¹.

Der Ausdruck **ἁγία** steht schließlich auch im äthiopischen Sinodos⁵². Von dort aus ist der Schritt zur lateinischen Wendung bzw. zur Rekonstruktion des Griechischen fast automatisch zu tun.

II.

Kodifizierung des Rechts im heutigen Äthiopien

Es liegt in der Natur der Studien des christlichen Orients, daß ihr Weg von den Tagen der Vergangenheit bis in die Gegenwart führt, soweit sich christliche Gemeinschaften im Orient erhalten haben. In besonderem Maß gilt dabei die Aufmerksamkeit dem äthiopischen Reich, dem einzigen orientalischen Staat christlicher Prägung, der von einer christlichen Dynastie regiert wird. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es angebracht, einmal einen Blick auf das moderne Recht dieses Staatswesens zu werfen, zumal sich immer wieder zeigt, daß in unseren Breiten davon sehr wenig bekannt ist.

Dabei liegt es im Wesen eines Staates, der bewußt aus einer altehrwürdigen Tradition heraus lebt, begründet, daß er auch bei seinem modernen Recht

⁴⁷ H. Lietzmann, *Die Didache* = Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 6 (Berlin ⁵1948) 10f.: "Ὡσπερ ἦν τοῦτο (τὸ) κλάσμα διεσκορπισμένον ἐπάνω τῶν ὁρέων καὶ συναχθὲν ἐγένετο ἓν, οὕτω συναχθήτω σου ἡ ἐκκλησία ἀπὸ τῶν περάτων τῆς γῆς εἰς τὴν σὴν βασιλείαν.

⁴⁸ E. von der Goltz, *Λόγος σωτηρίας πρὸς τὴν παρθένον* = TU 29, 2a (Leipzig 1906) 47.

⁴⁹ J. Beckmann, *Quellen zur Geschichte des christlichen Gottesdienstes* (Gütersloh 1956) 13: Καὶ ὡσπερ ὁ ἄρτος οὗτος ἐσκορπισμένους ἦν ἐπάνω τῶν ὁρέων καὶ συναχθεὶς ἐγένετο εἰς ἓν, οὕτω καὶ τὴν ἁγίαν σου ἐκκλησίαν σύναξον ἐκ παντὸς ἔθνους καὶ πάσης χώρας καὶ πάσης πόλεως καὶ κόμης καὶ οἴκου καὶ ποιήσον μίαν ζῶσαν καθολικὴν ἐκκλησίαν.

⁵⁰ L. c., 78: ἐνοῦσθαί [σοι].

⁵¹ *Tradition apostolique*, 17: «La forme *damiraka*, gérondif affecté du suffixe pronominal (*conjungendo-tu*) est un des substitués du participe disparu en éthiopien. L'accord L¹E² montre qu'il avait en grec un participe sans complément; la leçon de T³ (*ut tibi uniantur*) est donc une correction.»

¹ = Version latine

² = Version éthiopienne

³ = Testamentum Domini [syr. Text ed. I. Rahmani (Mainz 1899)]

⁵² H. Duensing, *Der äthiopische Text der Kirchenordnung des Hippolyt* = Abh. d. Ak. d. Wiss. in Göttingen, Philos.-histor. Kl., Dritte Folge, Nr. 32 (Göttingen 1946) 22.

Anknüpfungspunkte an diese Tradition sucht. In diesem Zusammenhang muß zunächst die *Fetha nagašt* (Recht der Könige) genannte Sammlung erwähnt werden. Es handelt sich dabei um ein sowohl kanonisches wie weltliches (zivilis) Recht umfassendes Korpus, das auf die arabische Kanonessammlung (al-Mağmū' aš-Şafawī, al-Qawānīn aš-Şafawīya) des aš-Şafī Abū 'l-Faḍā'il ibn al-'Assāl zurückgeht, die dieser in der ersten Hälfte des 13. Jh. zusammenstellte⁵³. Bei seiner Übertragung ins Ge'ez⁵⁴ ist das Werk weitgehenden Veränderungen unterworfen worden, die im einzelnen noch einer Untersuchung harren. Seit seinem Auftauchen in Äthiopien hat es im Rechtsleben des Landes eine gewisse, anscheinend oft überschätzte Rolle gespielt⁵⁵. Neben dem *Fetha nagašt* war es vor allem un-

⁵³ Vgl. GCAL II 398–403.

⁵⁴ Edition und italienische Übersetzung von I. Guidi, *Il »Fetha Nagast« o »Legislazione dei Re«* I-II = Pubblicazioni scientifiche del R. Istituto Orientale in Napoli II-III [Rom 1897-99; Nachdruck des ersten Bandes (Text): Neapel 1936]; vgl. dazu R. Rossi Canevari, *Fetha Nagast (il libro dei re), codice delle leggi abissine con note e riferimenti al diritto italiano* (Mailand 1936); E. Cerulli, *Storia della letteratura etiopica* (Mailand 1961) 242; I. Guidi, *Storia della letteratura etiopica* (Rom 1932) 78 s.; C. Conti Rossini, *Note per la storia letteraria abissina* = Rendiconti della R. Accademia dei Lincei, Classe di scienze morali, storiche e filologiche 8 (Rom 1899) § 27 = p. (276); W. Riedel, *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien* (Leipzig 1900) 115–19; eine ausführliche Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des *Fetha nagašt* bei S. Euringer, *Abessinien und der hl. Stuhl* = Tübinger Theologische Quartalschrift 92 (1910) 340–91.

⁵⁵ Vgl. dazu jetzt die Ausführungen von D. da Maardà, *Valore giuridico delle consuetudini etiopiche* = Atti del Convegno Internazionale di Studi Etiopici (Roma 2–4 aprile 1959) = Accademia Nazionale dei Lincei, Anno CCCLVII – 1960, Quaderno N. 48 (Rom 1960) 211–21; bes. 212 s.: »Ma a creare maggiormente la confusione e far fraintendere ancor più sulla vera natura e portata e applicazione del *Fetha Nagast*, venne una terza versione (per quanto si intende, naturalmente, il titolo): la versione italiana del Guidi. Egli ha infatti tradotto il titolo con: *Legislazione dei Re*, e, quel che è più, ha aggiunto come spiegazione: *Codice Ecclesiastico e Civile d'Abissinia*. Questo sottotitolo aggiunto dal Guidi ha fatto credere agli scrittori europei che il *Fetha Nagast* fosse veramente il Codice vigente dell'Etiopia. Nulla di più inesatto. Se infatti togliamo quell'applicazione quasi sporadica nei processi del supremo tribunale, e anche in tal caso a titolo di semplice fonte e non come vero ed effettivo codice, il *Fetha Nagast* non ha mai avuto vigore effettivo né in campo ecclesiastico né in campo civile. Esso è infatti entrato in Etiopia in data relativamente recente; d'altra parte data la sua mole assai considerevole, non poté avere facilità di divulgazione; sicché fin dall'inizio divenne appannaggio quasi esclusivo delle biblioteche dei maggiori Conventi del paese e testo di consulta e di studio di pochissimi privilegiati maestri o dotti 'Ma'ëmeran = መምህራን che dotati di memoria veramente fenomenale, studiano tutto a memoria, riuscendo a tener a mente non solo gran parte della Sacra Scrittura, ma anche quanto altro venga loro insegnato. Alcuni di costoro, pochissimi in verità, si specializzano nello studio del *Fetha Nagast*, acquistandosi il diritto e la fama di giurisperiti, e acquistandosi al tempo stesso il monopolio quasi assoluto circa la interpretazione e l'esegesi del *Fetha Nagast*. ... Il che ci autorizza ad affermare che il *Fetha Nagast* è sempre e nettamente e completamente rimasto estraneo al diritto privato del popolo, non esercitando nessun influsso sulle norme consuetudinarie del popolo sia nella loro formazione, sia in seguito come correttivo delle medesime.«

geschriebenes Gewohnheitsrecht, das die Normen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens bestimmte^{55a}.

Erst in der Gegenwart ging man daran, das Recht systematisch zu erfassen und niederzulegen. Den Auftakt dazu bildete die Verfassung (የኢትዮጵያ ፡ ሕገ ፡ መንግሥት ።) von 1931, die von Kaiser Ḥäyለä Šelläsē I. am 9. Ḥamlē 1923 A. Mis. (= 16. Juli 1931 A. D.) unterzeichnet wurde. In diesem Dokument fließen alte Traditionen und moderne Rechtsauffassungen, wie sie sich im Laufe des 19. Jh. in den europäischen Staaten herausgebildet haben⁵⁶, zusammen. Das Weiterleben alter Traditionen illustriert, was über die Linie des gegenwärtigen Herrschers gesagt wird. Nach Artikel 3 der Verfassung von 1931⁵⁷ leitet sich das regierende Haus über König Šähla Šelläsē von Šawā (Schoa), der von 1813 bis 1847 herrschte, von Menilek I. und damit von der sagenumwobenen Königin von Saba⁵⁸ und König Salomo von Jerusalem her⁵⁹. In der Geschichte

^{55a} Vgl. dazu u. a. G. de Stefano, *I costumi penali degli Abissini ed il Fethā Neghest* (Florenz 1906); dsl., *Il diritto penale nel Hamasen (Eritrea) ed il Fethā Neghest* (Florenz 1897); E. Petazzi, *L'odierno diritto penale consuetudinario dello Hamasien (Eritrea)* (Ašmarā 1937); I. Capomazza, *Il diritto consuetudinario dell'Acchele Guzai* (Ašmarā 1937); G. A. Costanzo, *Diritti delle popolazioni abissine dell'Eritrea* (Rom 1939); dsl., *Le fonti del diritto abissino delle popolazioni cristiane* (Rom 1940); weitere Literaturangaben für den in dieser Hinsicht besonders fruchtbaren Zeitraum der italienischen Kolonialherrschaft bei C. Conti Rossini, *Publicazioni etiopistiche dal 1936 al 1945* = *Rassegna di studi etiopici* 4 (1944/45) 80–84.

⁵⁶ Vgl. z. B. H. Planitz, *Deutsche Rechtsgeschichte* (Graz 1950) 228ff.; O. Koellreutter, *Deutsches Staatsrecht* (Stuttgart-Köln 1953) 8–14; F. Giese, *Staatsrecht* (Wiesbaden 1956) 229–44.

⁵⁷ Entspricht dem Artikel 2 der revidierten Verfassung vom 24. Teqemt 1948 A. Mis. (= 4. Nov. 1955 A. D.), wo der Text lautet: የኢትዮጵያ ፡ ንጉሠ ፡ ነገሥትነት ፡ ከኢትዮጵያ ፡ ንግሥት ፡ ከንግሥተ ፡ ሳባና ፡ ከኢየሩሳሌም ፡ ንጉሥ ፡ ከሰለሞን ፡ ከተወለደው ፡ ከቀዳማዊ ፡ ምኒልክ ፡ ነገድ ፡ ሳያቋርጥ ፡ ተያይዞ ፡ ከመጣው ፡ ከንጉሥ ፡ ሣህለ ፡ ሥላሴ ፡ ዘር ፡ ከቀዳማዊ ፡ ኃይለ ፡ ሥላሴ ፡ ትውልድ ፡ ሳይወጣ ፡ ምን ፡ ጊዜም ፡ ይኖራል ። (The Imperial dignity shall remain perpetually attached to the line of Haile Sellassie I, descendant of King Sahle Sellassie, whose line descends without interruption from the dynasty of Menelik I, son of the Queen of Ethiopia, the Queen of Sheba, and King Solomon of Jerusalem). — Die revidierte Verfassung erschien 1955 anlässlich des 25. Jahrestages der Krönung des jetzigen Herrschers.

⁵⁸ Vgl. E. Ullendorff, *Candace and the Queen of Sheba* = *New Testament Studies* 2 (1955) 53–56; dsl., *The Queen of Sheba* = *Bulletin of the John Rylands Library* 45 (1963) 486–504; S. Pankhurst-R. Pankhurst, *The Queen of Sheba* = *Ethiopia Observer* 1 (1956/58) 177–204.

⁵⁹ Nach dem Kebra nagašt gebar die Königin von Saba dem Salomo einen Sohn (Menilek I.). Im Alter von 22 Jahren kam er an den Hof seines Vaters in Jerusalem, wo er zum König von Äthiopien gesalbt wurde und dorthin zurückkehren sollte. 'Azāryā, der Sohn des Hohenpriesters Šādoq, der mit einer Anzahl junger Leute zum Begleiter Menileks bestimmt worden war, entführte (ohne daß Menilek davon wußte) mit seinen Gefährten die Bundeslade aus dem Tempel und brachte sie nach Äthiopien, wo man sie heute noch in 'Aksum glaubt; vgl. C. Bezold, *Kebra*

Artikel 5 der revidierten Verfassung von 1955⁶⁷ gilt die Erbfolge jetzt nur mehr in der männlichen Linie.

Artikel 126 der Verfassung von 1955 bestimmt, daß die äthiopische orthodoxe Kirche die »Established Church« (**መሠረታዊት ሴተ ክርስቲያን**) des Reiches ist und als solche die Unterstützung des Staates genießt. Der Herrscher muß sich stets zu ihrem Glauben bekennen; sein Name soll in allen Gottesdiensten genannt werden.

Neben den Bestimmungen über Macht und Vorrechte des Herrschers⁶⁸ und über die Struktur von Regierung, Parlament und Verwaltung⁶⁹ finden sich schon in der Verfassung von 1931 zwölf Artikel⁷⁰ über die Rechte der Untertanen, die hier noch als »Rights recognized by the Emperor as belonging to the Nation« gekennzeichnet werden; ihnen stehen gewisse Pflichten gegenüber (»Duties incumbent on the Nation«). In der Verfassung von 1955 nehmen diese Bestimmungen⁷¹ einen viel breiteren Raum ein⁷²; hier merkt man deutlich den Fortschritt⁷³ im Rahmen der Bemühungen um Klärung und Festsetzung der menschlichen Grundrechte⁷⁴.

Die Arbeit der 1954 eingesetzten Kommission für die Kodifizierung des Rechts, der eine Reihe von ausländischen Experten angehörte⁷⁵, war schon nach wenigen Jahren so weit fortgeschritten, daß am 16. Ḥamlē

⁶⁷ Im Falle, daß der Kaiser überhaupt keinen Nachkommen oder keinen männlichen Nachkommen hat, der den Anforderungen der Thronfolge entspricht, soll er gemäß Artikel 13 (a) (1955) nach Befragung des Kronrates seinen nächsten männlichen Verwandten, der aber ein direkter Nachkomme des Königs Sähla Sellāsē sein muß, öffentlich zum Thronerben bestimmen.

⁶⁸ 1931: Art. 6–17; 1955: Art. 26–36.

⁶⁹ 1931: Art. 30–55; 1955: Art. 66–121.

⁷⁰ Art. 18–29.

⁷¹ Nun einfach unter dem Titel: **ስለ ሕዝብ መብቶችና ተግባሮች** :: (Rights and Duties of the People).

⁷² Art. 37–65.

⁷³ Art. 37: Allgemeiner Rechtsschutz; Art. 38: Gegen Diskriminierung in der Ausübung der bürgerlichen Rechte; Art. 40: Freiheit der Religionsübung; Art. 41: Rede- und Pressefreiheit; Art. 42: Freiheit des schriftlichen Verkehrs; Art. 43: Verbiethet Beraubung des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums ohne ordnungsgemäßen Prozeß; Art. 44: Eigentumsrecht; Art. 45: Versammlungsfreiheit; Art. 46: Bewegungsfreiheit innerhalb des Reiches; Art. 47: Freiheit der Berufswahl; Art. 49: Verbiethet Verbannung eines äthiopischen Untertans außerhalb des Reiches; Art. 50: Verbiethet Auslieferung eines äthiopischen Untertans an ein anderes Land und Auslieferung jeder anderen Person, soweit dafür nicht internationale Verträge vorliegen; Art. 51: Verbiethet Verhaftung ohne gerichtlichen Haftbefehl, außer wenn eine offenkundige und ernstliche Verletzung der bestehenden Gesetze vorliegt.

⁷⁴ Vgl. dazu u. a. A. Auer, *Würde und Freiheit des Menschen* = Stifterbibliothek 22 (München-Salzburg 1952); dsl., *Der Mensch hat Recht. Naturrecht auf dem Hintergrund des Heute* (Graz-Wien-Köln 1956).

⁷⁵ U. a. J. Graven, R. David, Jauffre, W. Grabowski, N. Marein, Roberts und Sir Ch. Matthew.

1949 A. Mis. (= 23. Juli 1957 A. D.) mit Proklamation (አዋጅ :)⁷⁶ No. 158 von 1957 A. D. das neue Strafgesetzbuch in amharischer und englischer Fassung erscheinen konnte⁷⁷. Das Strafgesetzbuch von 1923 A. Mis. (= 1930 A. D.)^{77a} und alle dasselbe abändernden Proklamationen wurden mit dem Inkrafttreten des neuen Kodex⁷⁸, abgesehen von den Ausnahmen, die das neue Gesetzbuch selbst bestimmt, widerrufen. In 820 Artikeln wird die einschlägige Materie behandelt⁷⁹, wobei wohl — unter Berücksichtigung der Eigenart äthiopischer Verhältnisse — das Schweizer Strafgesetzbuch von 1950 einen gewissen Einfluß ausgeübt hat⁸⁰. Zu der in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit gehörten Meinung, es gebe in Äthiopien eine Art Konzentrationslager (die Gefährlichkeit solcher Vergleiche liegt gerade im mehr oder weniger bewußten Bezug auf die NS-Zeit), ist hier auf Artikel 103, der (nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren) »compulsory labour with restriction of personal liberty« vorsieht, und auf Artikel 128 bis 130 (ጸኑ : ግዛት :: Internment) zu verweisen, d. h., der Angeklagte kann zu Zwangsarbeit mit Freiheitsentzug verurteilt werden, wobei dieser im Falle der »compulsory labour« darin bestehen kann, daß er sich entweder an einem bestimmten Arbeitsplatz, bei einem bestimmten Arbeitgeber oder auch in einem »particular establishment for the purpose of doing work« aufhalten muß. Auch während des »Internment« hat der Verurteilte nach Artikel 129 (1) an dem dafür bestimmten Platz zu arbeiten.

⁷⁶ Alle kaiserlichen Dekrete (የንጉሠ : ነገሥቱ : ድንጋጌዎች :) und ministeriellen Erlässe und Verordnungen (ግዚከትሮች : የግዚወጡዋቸው : ድንጋጌዎችና : ትእዛዞች :) müssen nach Art. 88 der Verfassung (1955) in der Nagärit Gāzētā, dem Amtsblatt des Reiches, veröffentlicht werden; vgl. dazu E. W. Luther, *Ethiopia Today* (Stanford/Calif.-London 1958) 46. Nagärit bedeutet eigentlich die Trommel als Insignie des Herrschers, mit der Erlässe angekündigt wurden. In der Bezeichnung des Amtsblattes lebt diese alte Tradition fort; vgl. A. Caquot, *La royauté sacrée en Éthiopie* = Annales d'Éthiopie 2 (1957) 216; G. Massaia, *I miei trentacinque anni di missione nell'alta Etiopia* (Rom-Mailand 1885-95) VIII 214.

⁷⁷ የወንጀለኛ : መቅጫ : አግ :: (Penal Code) = Negarit Gazeta — Gazette Extraordinary 16th Year No. 1; hier wie bei allen folgenden Gesetzbüchern, die jeweils in amharischer und englischer Fassung erschienen sind, unter Berufung des Kaisers auf Artikel 34 und 88 der Verfassung (1955).

^{77a} Italienische Übersetzung: E. Poletti, *Il codice penale abissino con le relative norme consuetudinarie, l'ordinamento giudiziario e processuale in vigore nell'Africa Orientale Italiana per i sudditi indigeni ed assimilati* (Mailand 1938).

⁷⁸ Am 27. Miyāzyā 1950 A. Mis. (= 5. Mai 1958 A. D.).

⁷⁹ Eine analytische Übersicht bei S. Pankhurst, *The New Penal Code* = Ethiopia Observer 2 (1958/59) 259-86; vgl. jetzt auch L. Fusella, *Il nuovo codice penale etiopico* = JSt 9 (1964) 212-19, der auf Inkonsistenzen in der Terminologie und auf die Unterschiede zwischen der amharischen und der englischen Fassung aufmerksam macht.

⁸⁰ Das äthiopische Parlament hat nachträglich schon wieder etliche Veränderungen im Strafgesetzbuch beschlossen.

auch im Rahmen des neuen Gesetzbuches noch weiter gelten können⁸⁶, wobei abgewartet werden muß, in welchem Ausmaß und in welchem Zeitraum sich das Zivilgesetzbuch gegenüber den bisherigen Gewohnheiten Geltung verschaffen kann.

Am gleichen Tag erschienen mit Proklamation No. 164 von 1960 A. D. das Seegesetzbuch⁸⁷ und mit Proklamation No. 166 das Handelsgesetzbuch⁸⁸. Das Handelsgesetzbuch trat am 1. Maskaram 1953 A. Mis. (= 11. Sept. 1960 A. D.) in Kraft. Wie die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Vertragswesen (Artikel 1675 bis 3346) beruht auch das Handelsgesetzbuch, trotz der Bemühungen, ältere einheimische Rechtsgewohnheiten zu berücksichtigen⁸⁹, weithin auf ausländischen Vorbildern, wie sie in den großen Handelsnationen gegeben waren.

Die Tatsache, daß Äthiopien durch die Rückkehr Eritreas (1952) einen Zugang zum Meer gefunden hatte und nun intensiv den Ausbau von Häfen [Mešwā oder Mašwā (Massaua) und 'Asab] betrieb, machte ein eigenes Seegesetzbuch notwendig. Analog dem Handelsgesetzbuch lehnt sich das Seegesetzbuch, das am 27. Miyāzyā 1952 A. Mis. (= 5. Mai 1960 A. D.) in Kraft trat, an die entsprechenden Gesetze der bedeutenden seefahrenden Nationen und die einschlägigen Konventionen der UNO an.

Als Ergänzung zum Strafgesetzbuch wurde am 23. Teqem 1954 A. Mis. (= 2. Nov. 1961 A. D.) mit Proklamation No. 185 von 1961 A. D. die Strafprozeßordnung⁹⁰ erlassen, die drei Monate nach ihrer Publikation in der Nagārit Gāzēṭā in Kraft trat. In einem Anhang regelt sie auch die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichtshöfe⁹¹ für die einzelnen Delikte,

⁸⁶ 1. Incorporation of custom; 2. reference to custom; 3. filling code vacuum; 4. judicial interpretation; 5. paralegal outlets = G. Krzeczunowicz, *A New Legislative Approach to Customary Law: The "Repeals" Provision of the Ethiopian Civil Code of 1960* = Journal of Ethiopian Studies 1 (1963) 57–67.

⁸⁷ የባሕር ፡ ሕግ ፡ ። (Maritime Code) = Negarit Gazeta — Gazette Extraordinary 19th Year No. 1.

⁸⁸ የንግድ ፡ ሕግ ፡ ። (Commercial Code) = Negarit Gazeta — Gazette Extraordinary 19th Year No. 3.

⁸⁹ In der Vorrede (p. VII) sagte der Kaiser: "It is grounded in Ethiopia's ancient laws and customs (በኢትዮጵያ ፡ የጥንት ፡ ሕጎችና ፡ ልማዶች ፡ ላይ ፡) and has been further extended by reference to the laws of other great commercial powers."

⁹⁰ የወንጀለኛ ፡ መቅጫ ፡ ሕግ ፡ ሥነ ፡ ሥርዓት ፡ ። (Criminal Procedure Code) = Negarit Gazeta — Gazette Extraordinary 21st Year No. 7 (in der Proklamation selbst als No. 1 zitiert!).

⁹¹ Es werden folgende genannt:

1. ከፍተኛው ፡ ፍርድ ፡ ቤት ፡ ። (High Court) in 'Addis 'Abbabā;
2. አውራጃ ፡ ፍርድ ፡ ቤት ፡ ። (Awraja Court): Distriktsgerichte in den Distrikten (አውራጃ ፡) der Provinzen (ጠቅላይ ፡);
3. ወረዳ ፡ ፍርድ ፡ ቤት ፡ ። (Woreda Court): Kreisgerichte in den Kreisen (ወረዳ ፡) der Distrikte;
4. የጦር ፡ ፍርድ ፡ ቤት ፡ ። (Military Court).

wobei gemäß Artikel 4 (2) der Justizminister (የፍርድ ሚኒስትር) diese Kompetenzverteilung abändern kann.

Der Zweck dieser kurzen Ausführungen ist lediglich, die in Äthiopien in Gang gebrachte Entwicklung auf dem Gebiet des Rechtswesens in das Blickfeld der Studien zu rücken. Sicher ist es noch zu früh, um etwas über die Auswirkungen der Kodifizierung⁹² zu sagen. Im Hinblick auf manche fest verwurzelten Gewohnheiten und deren Mannigfaltigkeit wird es gewiß nicht leicht sein, den neuen Gesetzeskodizes allgemeine Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Andererseits ist damit eine Entwicklung eingeleitet, die sich nicht mehr rückgängig machen läßt und unter dem Gesichtspunkt des Aufbaues eines den modernen Rechtsauffassungen entsprechenden Gemeinwesens⁹³ grundsätzlich nur positiv beurteilt werden kann.

Noch Note ⁹¹

Daneben gibt es noch den »Supreme Imperial Court« (ጠቅላይ ፍርድ ቤት) — nach Artikel 109 der Verfassung (1955) — und die Provinzgerichtshöfe (ጠቅላይ ፍርድ ቤት) sowie besondere Gerichte für die personellen Angelegenheiten der Muslim; vgl. *Guide Book of Ethiopia*. Published by the Chamber of Commerce (Addis 'Abbabā 1954) 23–25.

⁹² Die Kodifizierungsarbeit wird für den gegenwärtigen Zeitpunkt mit der Zivilprozeßordnung abgeschlossen sein.

⁹³ Zum Problem der Law Faculty der am 18. Dez. 1961 offiziell gegründeten Haile Selassie I University vgl. G. Krzeczunowicz, *Ethiopian Legal Education* = *Journal of Ethiopian Studies* 1 (1963) 68–74.

Nachtrag: Soeben erschien der Aufsatz des vor kurzem verstorbenen M. M. Moreno über die Terminologie der neuen äthiopischen Gesetzbücher: *La terminologia dei nuovi codici etiopici* = *Rassegna di studi etiopici* 20 (1964) 22–34. Diese Arbeit, die auf einen während der *Second International Conference of Ethiopian Studies* in Manchester am 9. Juli 1963 gehaltenen Vortrag des Verfassers zurückgeht, bringt auch ein vorläufiges italienisch-amharisches Glossar der wichtigsten juristischen Termini (29–34).